

jedoch Vorratswohnungen, d. h. Wohnungen, die nach Fertigstellung verkauft werden sollen, so erhalten sie in gewissem Umfang verzinsbare und jährlich zu tilgende Landesdarlehen. Diese Art von Bau gehört nämlich zu den bereits erwähnten Eigentumsmaßnahmen.

\*

Es ist nicht möglich, in dieser Darstellung überhaupt oder ausführlicher alle diejenigen rechtlichen Probleme zu behandeln, die sich aus der Einführung des staatlich geförderten individuellen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus ergeben. Die Bedeutung der VO vom 10. Dezember 1953 und des Gesetzes vom 15. September 1954 konnte daher nur in den Hauptpunkten dargestellt werden, die hier noch einmal kurz zusammengefaßt werden sollen:

Durch den genossenschaftlichen Bau von Wohnhäusern entsteht genossenschaftliches Eigentum. Durch den individuellen Bau von Eigenheimen entsteht für die Bauenden persönliches Eigentum. Dieses persönliche Eigentum ist rechtlich besonders geschützt und erhält seine große Stabilität dadurch, daß es eng mit dem staatlichen Eigentum verbunden ist (Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken).

Während in Westdeutschland die Wohnungsfrage noch immer der Lösung harret, der Wohnungsbau spekulativen Zwecken dient und hohe Baukostenzuschüsse gezahlt werden müssen, um in den Besitz einer Mietwohnung zu gelangen, stellt der Staat der Deutschen

Demokratischen Republik in großzügiger Weise Kredite und Grundstücke zur Verfügung und ermöglicht dadurch den Bürgern den Bau von Eigenheimen und Genossenschaftshäusern und damit die Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse. Insbesondere der Eigenheimbau erlaubt den Bürgern, Lage, Größe und Einrichtung ihrer Wohnung ihren individuellen Wünschen und Neigungen entsprechend zu wählen. Das zeigt, daß der „Sozialismus“ die individuellen Interessen nicht verneint, sondern mit den Interessen des Kollektivs in Einklang bringt. Nur die sozialistische Gesellschaft kann diese persönlichen Interessen in vollstem Maße befriedigen<sup>(21\*)</sup>.

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind nach 1945 alle ökonomischen und politischen Voraussetzungen geschaffen worden, um das Wohnungsproblem ein für allemal zu beseitigen. Einem umfangreichen Wohnungsbauprogramm stehen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen. Die Senkung der Baukosten, die Zahl der Arbeitskräfte und das Bau-tempo, die volle Ausnutzung der vorhandenen Baumechanik, die gute Organisation der Materialbeschaffung und nicht zuletzt die Bereitschaft aller Bürger zur Mithilfe entscheiden jetzt, zu welchem Zeitpunkt jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in einer schönen, allen seinen Bedürfnissen gerecht werdenden Wohnung leben kann.

<sup>21)</sup> Stalin, „Unterredung mit dem englischen Schriftsteller Wells“, Fragen des Leninismus, 10. Aufl., Moskau 1938, S. 823.

## Nochmals:

### Kann die Untersuchungshaft auch auf eine Geldstrafe angerechnet werden?

*Wir veröffentlichen hiermit zwei der uns zu dieser Frage vorliegenden Zuschriften als Diskussionsbeiträge; eine abschließende Stellungnahme zu dieser Frage bleibt vorbehalten. Dieß Redaktion*

I

Der Beitrag von Etzold\*) wirft ein für Theorie und Praxis des deutschen demokratischen Strafrechts wichtiges Problem auf. Dabei gibt er einige wertvolle Hinweise, wie z. B. die Hervorhebung des unterschiedlichen Charakters von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe. In einigen wesentlichen Fragen scheint uns jedoch dieser Beitrag diskussionsbedürftig zu sein.

Etzold beginnt mit einer Darstellung des Charakters der von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik angewandten Strafen. Hierbei kommt er zu der Schlußfolgerung, daß „die Freiheitsstrafe ... ein Übel für den Feind oder Störer unserer Ordnung“ ist „und ... auch als solches von ihm empfunden“<sup>(1)</sup> werden muß. Diese Bezeichnung der Strafe als ein „Übel“ entstammt der bürgerlichen Auffassung über die Strafe, die bis in die Gegenwart die — in verschiedenen Variationen — vorherrschende bürgerliche Straftheorie<sup>(2)</sup> ist.

Zweifellos wollten weder Etzold noch Lekschas/Renneberg<sup>(3)</sup>, auf die er sich in diesem Zusammenhang bezieht, diese bürgerliche Theorie vom „Übel“ akzeptieren. Aber bereits die Verwendung dieses Begriffes scheint uns gefährlich, da sie zu fehlerhaften praktischen Konsequenzen führen kann, weil sie vom Gesichtspunkt der Leidzufügung, nicht aber von der Einheit von Zwang und Erziehung bei der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeht.

Wohl wird auch in der Deutschen Demokratischen Republik in vielen Fällen der Verurteilte — auch der zu einer Geldstrafe Verurteilte — zumindest zunächst die ihm gegenüber ausgesprochene Strafe als etwas Unangenehmes, als ein „Übel“ empfinden, denn jeder Zwang wird als „Übel“ empfunden, solange die Überzeugung, die Einsicht fehlt. Eine subjektive Empfindung

kann aber auch nicht maßgebend sein für den objektiven Charakter der Strafe in unserem Arbeiter- und Bauernstaat.

Es geht unserem Staat nicht darum, dem straffällig Gewordenen ein „Übel“, ein Leid zuzufügen, sondern vielmehr darum, ihn zu „einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze“ zu erziehen (§ 2 Abs. 2 GVG). Dieser humanistische Gedanke ist ein Wesenszug des sozialistischen Strafrechts. So legt auch der Art. 9 des StGB der RSFSR fest, daß die Strafen „nicht das Ziel der Zufügung physischer Leiden oder der Erniedrigung der menschlichen Würde haben“ und sich nicht „die Aufgabe der Vergeltung und der Rache“ stellen dürfen<sup>(3)</sup>.

Um das Wesen der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zu charakterisieren, könnte man etwa sagen: Sie ist eine von den Gerichten unserer Arbeiter- und Bauernmacht im Interesse der Werktätigen angewandte, gesetzlich geregelte Maßnahme der zwangsweisen Erziehung.

Dies kommt auch in der Vollstreckung der Strafe zum Ausdruck. Wollte man die Strafe als „Übel“ ansehen, müßte folgerichtig die Anweisung an die Vollzugsorgane Verwirklichung dieses „Übels“ sein. Art. 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sieht aber nicht die Zufügung von „Übel“, sondern die Erziehung durch gemeinsame produktive Arbeit vor.

Wenn unsere Gerichte und Vollstreckungsorgane die Strafe ihrem Wesen entsprechend anwenden bzw. vollziehen, dann wird auch der Verurteilte selbst seine Strafe nicht mehr als „Übel“ empfinden, sondern als eine notwendige und auch für ihn nützliche Erziehungsmaßnahme ansehen.

Etzolds Beitrag erweckt den Eindruck, daß die Übernahme der Ansicht von der Strafe als einem „Übel“ einen gewissen Einfluß auf das in seinem Beitrag behandelte Hauptproblem gehabt hat. Er sieht das „Übel“, von dem er spricht, offenbar in der Isolierung von der Gesellschaft. Er hält folglich die Geldstrafe nicht für ein „Übel“, schreibt ihr also einen wesensmäßig anderen Charakter zu als der Freiheitsstrafe.

Der Grund für die Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft auf eine Freiheitsstrafe liegt für ihn in

\*) Etzold, „Kann die Untersuchungshaft auch auf eine Geldstrafe angerechnet werden?“, NJ 1954 S. 525.

1) Etzold, a. a. O. Hervorhebung von uns — E. B./J. N.

2) Lekschas/Renneberg, „Über die Prinzipien der Strafzumessung“, NJ 1953 S. 762 ff.

3) Übersetzung von uns — E. B./J. N.